



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophie,
Geschichte, Geographie, Religions- und
Gesellschaftswissenschaften der Universität -
Gesamthochschule - Paderborn vom 25. Mai 1990
(GABL.NW.S.404)**

Universität Paderborn

Paderborn, 1990

urn:nbn:de:hbz:466:1-26703



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Promotionsordnung
des Fachbereichs Philosophie, Geschichte, Geographie,
Religions- und Gesellschaftswissenschaften
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 25. Mai 1990
(GABI.NW. S.404)

15. August 1990

Jahrgang 1990
Nr.: 17

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Philosophie, Geschichte, Geographie,
Religions- und Gesellschaftswissenschaften
der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Vom 25. Mai 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Aufgaben des Fachbereichsrats im Promotionsverfahren
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Aufgaben der Promotionskommission
- § 5 Promotionsvoraussetzungen
- § 6 Promotionsleistungen
- § 7 Dissertation
- § 8 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 11 Auslage von Dissertation und Gutachten
- § 12 Annahme und Benotung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen
- § 15 Gesamtnote der Promotion
- § 16 Pflichtexemplare
- § 17 Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 18 Ungültigkeit der Promotion
- § 19 Aberkennung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Promotionsrecht

(1) Der Fachbereich Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn verleiht aufgrund eines Prüfungsverfahrens, in dem die Bewerberin*) ihre besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Promotionsfach nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich der von ihm umfaßten Fächer kann der Fachbereich den Doktorgrad honoris causa (Dr. phil. h. c.) verleihen.

§ 2

Aufgaben des Fachbereichsrats im Promotionsverfahren

- (1) Der Fachbereichsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er nimmt Anträge auf Zulassung zur Promotion entgegen (§ 8 Abs. 1).
 2. Er stellt die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen fest (§ 5 Abs. 1).
 3. Er entscheidet über Ausnahmen vom Erfordernis des Studiums an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn (§ 5 Abs. 4 Satz 2).

*: Männer führen Funktionsbezeichnungen in männlicher Form

4. Er eröffnet das Promotionsverfahren (§ 9) und gibt die Eröffnung der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
 5. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren zwei Gutachterinnen und die weiteren Mitglieder der Promotionskommission. Vorschläge der Bewerberin für Gutachterinnen und Mitglieder der Promotionskommission können berücksichtigt werden (vgl. § 8 Abs. 3).
 6. Er bestimmt die Vorsitzende der Promotionskommission (§ 3 Abs. 1 Satz 3).
 7. Er entscheidet über die Zulassung einer Gruppenarbeit (§ 7 Abs. 2) und Ausnahmen vom Veröffentlichungsverbot (§ 7 Abs. 3).
 8. Er entscheidet über die Zulassung weiterer Nebenfächer (§ 13 Abs. 3).
 9. Er überwacht den Ablauf des Promotionsverfahrens (§ 8 Abs. 1 Satz 2).
 10. Er entscheidet über die Einstellung des Promotionsverfahrens (§ 18 Abs. 1) und über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen (§ 18 Abs. 2 und 3).
 11. Er entscheidet über die Bestellung einer dritten Gutachterin (§ 11 Abs. 2).
 12. Er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 16 Abs. 4).
 13. Er entscheidet über Widersprüche.
 14. Er entscheidet über die Zulassung einer nicht in deutscher Sprache abgefaßten Dissertation (§ 7 Abs. 1).
 15. Er entscheidet über die Aberkennung des Doktorgrades (§ 19).
 16. Er entscheidet über die Anträge nach § 20.
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Aufgaben nach Absatz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 9 und 12 der Dekanin übertragen.

§ 3

Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission besteht aus vier Mitgliedern: den beiden Gutachterinnen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) und zwei weiteren Mitgliedern. Der Promotionskommission können nur Professorinnen, Habilitierte und höchstens eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. Die Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen Professorinnen nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a WissHG sein.
- (2) Die Mitglieder der Promotionskommission sollen dem Fachbereich Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn angehören. Überschreitet das Thema der Dissertation die Kompetenz des Fachbereichs, so müssen der Promotionskommission entsprechende Fachvertreterinnen - falls erforderlich auch auswärtige - angehören, höchstens jedoch zwei. Die Gutachterinnen müssen Professorinnen sein.

§ 4

Aufgaben der Promotionskommission

Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:

1. Sie entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 12 Abs. 1 Satz 1) und führt die Disputation durch (§ 13 Abs. 2 und 6).
2. Sie beurteilt die Dissertation (§ 11 Abs. 3) und die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 1) und legt die Gesamtnote fest (§ 15).
3. Sie bestellt die Nebenfachprüferinnen und die Beisitzerin für das Rigorosum (§ 13 Abs. 7).
4. Die Vorsitzende der Promotionskommission setzt die Termine für die mündliche(n) Prüfung(en) fest.
5. Die Vorsitzende der Promotionskommission entscheidet im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin über die Zulässigkeit von Abweichungen der Pflichtexemplare von der Fassung, die die Promotionskommission angenommen hat (§ 16 Abs. 2).

§ 5

Promotionsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren wird - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - zugelassen, wer
- a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere, den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
 - b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG*) nachweist.
- (2) Die Studienanforderungen für angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien orientieren sich nach Umfang und Inhalt an der Magisterprüfungsordnung und den Studienordnungen des Fachbereichs Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.
- (3) Gleichwertige Examina, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgreich abgelegt worden sind, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeit solcher Examina wird aufgrund der von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) Vor der Promotion soll die Doktorandin in der Regel zwei Semester im Fachbereich Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn studiert haben. Über begründete Ausnahmen beschließt der Fachbereichsrat.
- (5) Zum Promotionsverfahren wird nicht zugelassen, wer zweimal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.

§ 6

Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation (§ 7) und eine mündliche Prüfung (Disputation bzw. Rigorosum, § 13).
- (2) Promotionsbewerberinnen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a haben eine Disputation zu bestehen, alle übrigen nach Absatz 1 Buchstaben b und c ein Rigorosum in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abzulegen.

§ 7

Dissertation

- (1) Die Dissertation muß eine selbständige und angemessen formulierte Forschungsleistung auf dem Gebiet des Promotionsfachs darstellen. Promotionsfach kann jedes Fach sein, das im Fachbereich Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn durch eine Professorin im Sinne des § 49 WissHG vertreten wird. Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

*) § 87 Abs. 4 WissHG:

Für Absolventen von Studiengängen an Fachhochschulen oder Kunsthochschulen oder entsprechenden Studiengängen wissenschaftlicher Hochschulen bieten die wissenschaftlichen Hochschulen, soweit an ihnen gleiche oder andere geeignete Studiengänge vertreten sind, besondere Studiengänge (Ergänzungsstudium) unter Berücksichtigung des absolvierten Studienganges an. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 87 Abs. 2 Satz 2 WissHG:

Das Nähere über den Zugang zum Studium sowie über die Durchführung und den Abschluß des Studiums regelt die Hochschule durch Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Die Dissertation kann ausnahmsweise in wesentlichen Bestandteilen aus einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil der Doktorandin muß klar erkennbar und in sich bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen. Über die Zulassung entscheidet der Fachbereichsrat.

(3) Die Dissertation darf in der Regel noch nicht veröffentlicht sein. Das gilt auch für Teile. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 8

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Bewerberin stellt den Promotionsantrag über die Dekan:in beim Fachbereichsrat. Diese überwacht das Promotionsverfahren.

(2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung der Bewerberin bekannt ist;
2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;
3. der Nachweis des Hochschulabschlusses (§ 5 Abs. 1 Buchstaben a und b) sowie gegebenenfalls Nachweise über das Ergänzungsstudium (§ 5 Abs. 1 Buchstabe c) und das auf die Promotion vorbereitende Studium (§ 5 Abs. 2);
4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen Bildungsganges;
5. drei Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift oder Druck sowie ein Kurzbericht (Abstract) in drei Exemplaren über die Ergebnisse der Arbeit in deutscher Sprache, gegebenenfalls zusätzlich in der Fremdsprache, in der die Arbeit abgefaßt ist;
6. eine Erklärung der Bewerberin, daß sie die Dissertation selbständig verfaßt und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Quellen benutzt hat;
7. im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftlerinnen sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasserinnen über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag der Bewerberin an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Die Bewerberin muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftlerinnen bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben;
8. eine Erklärung der Bewerberin, ob sie bereits früher, oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, gegebenenfalls vollständige Angaben über dessen Ausgang;
9. eine Erklärung der Bewerberin, ob sie die Zulassung von Zuhörerinnen wünscht.

(3) Die Bewerberin hat das Recht, Gutachterinnen für die Dissertation sowie gegebenenfalls Prüferinnen für das Rigorosum (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5) vorzuschlagen. Sie kann darüber hinaus weitere Mitglieder der Promotionskommission vorschlagen.

§ 9

Eröffnung des Promotionsverfahrens

Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 sowie die vollständigen Unterlagen gemäß § 8 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Bewerberin unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

§ 10

Rücktritt vom Promotionsverfahren

(1) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Fachbereichsrats über die Eröffnung des Verfahrens zu-

rückgenommen werden, nicht jedoch nach Kenntnisnahme eines Gutachtens. Das Verfahren gilt dann als nicht eröffnet.

(2) Erfolgt der Rücktritt vom Promotionsverfahren später als einen Monat nach der Entscheidung über die Eröffnung oder nach Kenntnisnahme eines Gutachtens, so ist das Verfahren nicht bestanden.

(3) Tritt die Bewerberin nach den Absätzen 1 oder 2 vom Verfahren zurück, so unterrichtet die Dekanin die Mitglieder der Promotionskommission und den Fachbereichsrat.

§ 11

Auslage von Dissertation und Gutachten

(1) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten soll drei Monate nicht überschreiten; sie darf höchstens sechs Monate betragen.

(2) Stellt sich bei Gutachteneingang heraus, daß eine Gutachterin für, eine Gutachterin gegen die Annahme der Dissertation spricht, so muß eine weitere Gutachterin im Benehmen mit der Bewerberin bestellt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 11).

(3) Nach Vorliegen aller eingeholten Gutachten werden Dissertation und Gutachten für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat ausgelegt. Die Dekanin gibt die Auslage mit der Auslagefrist bekannt.

(4) Die Dissertation ist während der Auslagefrist für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule zugänglich. Die Gutachten sind während dieser Frist für die Doktorandin, die Mitglieder des Fachbereichsrats und die hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs zugänglich. Die Mitglieder des Fachbereichsrats sowie alle Professorinnen und Habilitierten des Fachbereichs 1 haben das Recht, bis zum Ablauf einer Woche nach Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme abzugeben.

§ 12

Annahme und Benotung der Dissertation

(1) Die Promotionskommission tritt innerhalb einer Woche, in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von sechs Wochen nach dem Ablauf der Stellungnahmefrist (§ 11 Abs. 4 Satz 3) zusammen und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Dissertation sowie ihre Bewertung. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage der Gutachten sowie eingegangener Stellungnahmen gemäß § 11 Abs. 4. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Note der Arbeit kann lauten:

summa cum laude (0),
magna cum laude (1),
cum laude (2),
rite (3).

(3) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Die Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet die Bewerberin und die Dekanin unverzüglich von der Entscheidung der Promotionskommission, die Bewerberin in der Form eines mit Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheids.

(4) Eine vom Fachbereich Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn oder einer anderen Hochschule zurückgewiesene Dissertation darf zum Zwecke der Promotion nicht wieder vorgelegt werden.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation (Absatz 2) oder dem Rigorosum (Absatz 3).

(2) Die Disputation besteht aus einer Auseinandersetzung über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch über sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Probleme des Promotionsfachs und daran angrenzende Gebiete.

(3) Das Rigorosum besteht aus der Prüfung in einem Hauptfach, das durch den Gegenstand der Dissertation gegeben ist, und Prüfungen in zwei Nebenfächern. Als Nebenfächer können alle Fächer der Fachbereiche 1 bis 4 gewählt werden. Über die Zulassung weiterer Nebenfächer entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag der Bewerberin.

(4) Ist die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit gemäß § 7 Abs. 2, so ist die Disputation mit der Bewerberin über die gesamte Gruppenarbeit zu führen.

(5) Die Vorsitzende der Promotionskommission setzt unmittelbar nach der Bewertung der Dissertation den Termin für die Disputation oder das Rigorosum fest. Bleibt die Bewerberin ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so ist diese nicht bestanden.

(6) Die Disputation wird von der Promotionskommission als Kollegialprüfung abgehalten. Sie soll mindestens eine Stunde, höchstens eineinhalb Stunden dauern. Sie beginnt in der Regel mit einem Bericht der Bewerberin über die Dissertation.

(7) Das Rigorosum wird von je einer Fachvertreterin der Fächer und einer Beisitzerin unter Vorsitz der Vorsitzenden der Promotionskommission abgenommen. Das Rigorosum dauert in der Regel im Hauptfach eine Stunde, in den Nebenfächern je 30 Minuten.

§ 14

Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen regelt sich nach § 12 Abs. 2. Sie kann darüber hinaus lauten: „nicht genügend“

(2) Wird die Disputation bzw. ein Teil des Rigorosums mit „nicht genügend“ beurteilt, kann die Bewerberin den Prüfungsteil einmal wiederholen. Die Wiederholung der entsprechenden Prüfung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholung mit „nicht genügend“ bewertet, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Bewerberin kann danach keinen neuen Antrag auf Zulassung zur Promotion im selben Promotionsfach des Fachbereichs Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn stellen.

§ 15

Gesamtnote der Promotion

Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach Bewertung der mündlichen Prüfungen die Gesamtnote der Promotion entsprechend § 12 Abs. 2 fest. Bei der Benotung des Rigorosums werden Hauptfach und Nebenfächer im Verhältnis 2 : 1 : 1 gewichtet. Die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung haben für die Gesamtnote ein Gewicht von 2 : 1. Die Gesamtnote „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn Dissertation und mündliche Prüfung mit „summa cum laude“ bewertet werden. Die Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Bewerberin unverzüglich die Gesamtnote der Promotion mit.

§ 16

Pflichtexemplare

(1) Die Promovendin ist verpflichtet, ihre Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit vorzustellen. Die Dissertation ist grundsätzlich in der von der Promotionskommission angenommenen Fassung zu veröffentlichen, sofern die Annahmehentscheidung nicht mit Veröffentlichungsaufgaben verbunden worden ist.

(2) Abweichungen gegenüber der von der Promotionskommission angenommenen Fassung sowie Änderungen des ursprünglichen Textes in Erfüllung von Auflagen bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin nach vorheriger Prüfung beider Fassungen.

(3) Als Pflichtexemplare hat die Bewerberin an die Hochschulbibliothek unentgeltlich abzuliefern:

- 40 Exemplare bei Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung,
- drei Belegexemplare bei Veröffentlichung in einer Zeitschrift,

- drei Exemplare, wenn ein Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes nachgewiesen wird,
- drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 20 Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt die Doktorandin der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten, und
- eine von der ersten Gutachterin genehmigte Zusammenfassung (Abstract) ihrer Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung.

Bei Gewährung eines Druckkostenzuschusses aus öffentlichen Mitteln sind der Hochschulbibliothek zehn Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres abzugeben. Der Fachbereichsrat kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um ein Jahr verlängern.

§ 17

Abschluß des Promotionsverfahrens

- (1) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden, stellt die Dekanin den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Sie trägt die Unterschrift der Rektorin und der Dekanin sowie das Siegel der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.
- (2) Die Dekanin händigt der Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 16 erfolgt.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.
- (4) Die Dekanin unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 18

Ungültigkeit der Promotion

- (1) Wird festgestellt, daß die Bewerberin unrichtige oder irreführende Angaben zu § 8 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die Bewerberin muß Gelegenheit erhalten, zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (2) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, daß die Bewerberin sich bei dem Nachweis ihrer Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so daß wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (3) Wird das Verfahren eingestellt oder für ungültig erklärt, so unterrichtet die Dekanin die Mitglieder der Promotionskommission und den Fachbereichsrat.

§ 19

Aberkennung des Doktorgrades

Der verliehene Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften nach Anhörung der Betroffenen.

§ 20 Ehrenpromotion

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades „honoris causa“ muß von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Fachbereichsrates des Fachbereichs Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn gestellt werden. Stimmen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat vorgelegt. Der Senat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Senats, so ist er angenommen. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn tätig sein.

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) Die bei Inkrafttreten anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind.
- (2) Wer innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Zulassungsantrag stellt, kann beantragen, daß das Verfahren noch nach der bisherigen Promotionsordnung vom 13. 11. 1979 (GABI. NW. S. 573) durchgeführt wird. Über den Antrag entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW.) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt, unbeschadet der Regelung des § 21, die bisherige Promotionsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften vom 31. 1. 1990 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 4. 4. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. 5. 1990 - I B 2-8101/110.

Paderborn, den 25. Mai 1990

Der Rektor
Prof. Dr. H.-D. Rinkens